

**Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet
Homburg (Saar)**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Homburg folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die gemäß § 3 näher bezeichneten und in grüner Farbe auf Katasterkarten im Maßstab 1:5000 SW Nr.

IV	38, 37
V	38, 37, 36, 35
VI	39, 38, 37, 36, 35, 34, 33
VII	39, 38, 37, 36, 35, 34, 33
VIII	39, 38, 37, 35, 34
IX	40, 39, 38, 37, 36, 35, 34
X	40, 39, 38, 37, 36, 35, 34
XI	40, 39, 38, 37, 36
XII	38, 37, 36
XIII	38, 37
XIV	39, 38, 37, 36
XV	39, 38, 37, 36
XVI	39, 38, 37, 36
XVII	40, 39, 38, 37
XVIII	40, 37

dargestellten Flächen werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

(2) Die Karten sind bei der Kreisplanungsstelle des Landkreises Homburg archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Die Schutzgebiete sind:

- I. Gemarkungen Höchen und Frankenholz:
Waldgebiet Höcherberg und Pfaffenwald, einschließlich des Glantales bei Höchen.
- II. Gemarkungen Frankenholz, Oberbexbach und Bexbach:
Waldgebiet Steiner Mann und Lichtenkopfwald westlich Frankenholz und Oberbexbach.
- III. Gemarkungen Jägersburg, Erbach-Reiskirchen und Kleinottweiler:
Erbachtal mit Schloßweiher und Brückweiher und dem Waldgebiet westlich Jägersburg.
- IV. Gemarkungen Jägersburg und Bruchhof-Sanddorf:
Jägersburger Wald östlich Jägersburg sowie Königsbruch bis B 40.
- V. Gemarkungen Jägersburg, Oberbexbach und Kleinottweiler:
Feilbachtal von Websweiler bis Hochwiesmühle.
- VI. Gemarkungen Bexbach-Ludwigsthal, Niederbexbach, Limbach, Altstadt, Homburg und Beeden-Schwarzenbach:
Bliestal von Hasseler Mühle bis Beeden, mit großer und kleiner Hirschberg sowie Kreutzersberg.

- VII. Gemarkungen Homburg, Bruchhof-Sanddorf, Kirberg und Einöd:
Waldgebiet Homburger Staatsforst von B 40 und B 423 bis Landesgrenze mit Karlsberg, Schloßberg, Rossberg, Webersberg, Ebersberg, Lambsbachtal, Bundenbacherberg, Zimmermannsberg, Am Gabion, Kalkhofer Delle, Schützenfrankenklamm und Kirschberg.
- VIII. Gemarkungen Kinkel-Neuhäusel und Limbach:
Waldgebiet südlich Neunkirchen von Kreisgrenze bis B 10.
- IX. Gemarkungen Einöd und Webenheim:
Bliestal von Wörschweiler bis Blieskastel mit den südöstlich anschließenden, bewaldeten Höhenzügen.
- X. Gemarkungen Mimbach, Breitfurt und Bliesdalheim:
Bliestal von Blieskastel bis Herbitzheim einschließlich des bewaldeten Höhenzuges zwischen Mimbach und Breitfurt.
- XI. Gemarkungen Mimbach, Böckweiler und Webenheim:
Das Schelmenbachtal südöstlich von Mimbach mit Hornbacherberg, Winterberg, Morchestal, Grünbacherwald, Scheidwald und Welschberg bis zur Landesgrenze.
- XII. Gemarkungen Walsheim, Bliesdalheim, Seyweiler, Breitfurt, Böckweiler und Neualtheim:
Das Hetschenbachtal mit den bewaldeten Hängen nördlich Walsheim bis zum Kahlenbergerhof.
- XIII. Gemarkungen Altheim, Peppenkum und Böckweiler:
Das Bickenalbtal von der Landesgrenze nördlich Altheim bis Peppenkum.
- XIV. Gemarkungen Utweiler, Peppenkum, Medelsheim, Seyweiler, Walsheim und Niedergailbach:
Das Bickenalbtal südlich Peppenkum bis zur französischen Grenze mit Kothbachtal und dem bewaldeten Höhenzug des Sengen- und Klosterwaldes.
- XV. Gemarkung Niedergailbach:
Das Gebiet Brückerberg von der französischen Grenze und Kreisgrenze bis Obergailbacher bzw. Reinheimer Straße einschließlich des Gailbach- und Wallringer Bachtals.
- XVI. Gemarkung Niedergailbach:
Das Kastellrechwäldchen nordwestlich Niedergailbach bis zur Kreisgrenze.

§ 3

Gebiet I

Die Gewanne:

In der oberen Wahrbach, Naßwald, In den Herrenwiesen, In den unteren Lochwiesen, In den oberen Lochwiesen, In den Lohmühlwiesen, In den Erdbirnstücken, In den

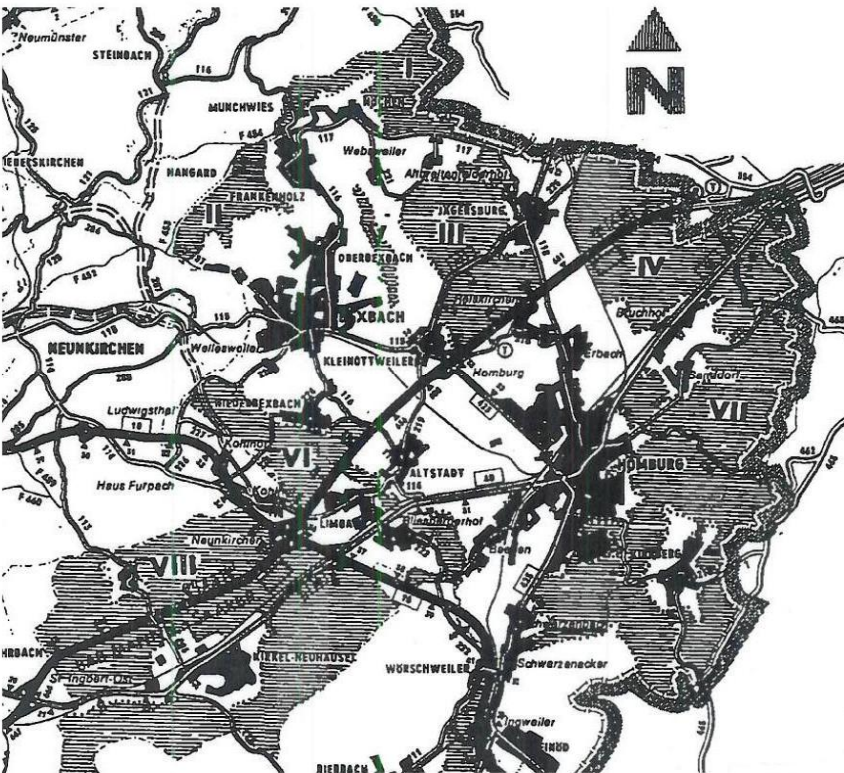
869

Flachstücken, In den Langwiesen, In den Dörrwiesen, In den Junkerswiesen, Bei dem Nußbaum, Auf dem Hübel, In der Pottaschhecke, In der untersten Watzenbach, Der Pfaffenwald, Im Stockborn, Auf dem Klopp, Bei dem Lautenbacher Stein, Am Stein, In den Birkenstücken, Am Hochborner Berg, Höcherberg, In den alten Rödern, Krähenwald, Im Pferch und Taubenkopf.

Gebiet II

Die Gewanne:

Im Klemmloch, Steiner Mann, Weiherwäldchen, Bruderbrunn, Lichtenkopf, Am Lichtenkopf, Ziegelhütter Schlag, Rechts dem Ziegelhütter Weg, Am Wasserberg.



869

Gebiet III

Das Gebiet wird im Süden begrenzt von der Autobahn Mannheim–Saarbrücken und umfaßt die Gewanne:

Haseldell, Schwannfeld, Reiskircher Dick, Wackenberg und Binsenwiesen, Oberer Mühlenflur, Am Reiskircher Weiher, Am Kaninchenberg, Hinkelswiese, Bruckwiese, Eiskeller, Eichwald, Am Bruckweiher, Zwerchahnung am Limbacher Weg, In der Schloßwiese, Auf der Schloßwiese, An der Schloßwiese, Schloßweiher, Über dem Weiher, In den Viertelstücken, Lange Ahnung am Websweiler Weg, Im Gartenflur, Käsvald, Kleinottweiler Wald, Leimenkaut, Im Dreispitz, Obere Felsbach, In der Felsbach, Auf der Kapelle, Am Jägersburger Weg, Dipfelswiese, Bei der alten Kirche, In den Bruchwiesen, In den Hammelsthaler Wiesen, Ebersbach, Im Hammelsthaler Wiesenthal auf dem Hübel, Vor dem Hammelsthaler Wiesenthal, Jenseits der Ebersbach, Am Hähnchenborn, Vor dem Hähnchenborn, Am Herrgottshügel, Lange Ahnung auf dem Herrgottshügel, Links am Hähnchensfeld, Häupelskopf.

Gebiet IV

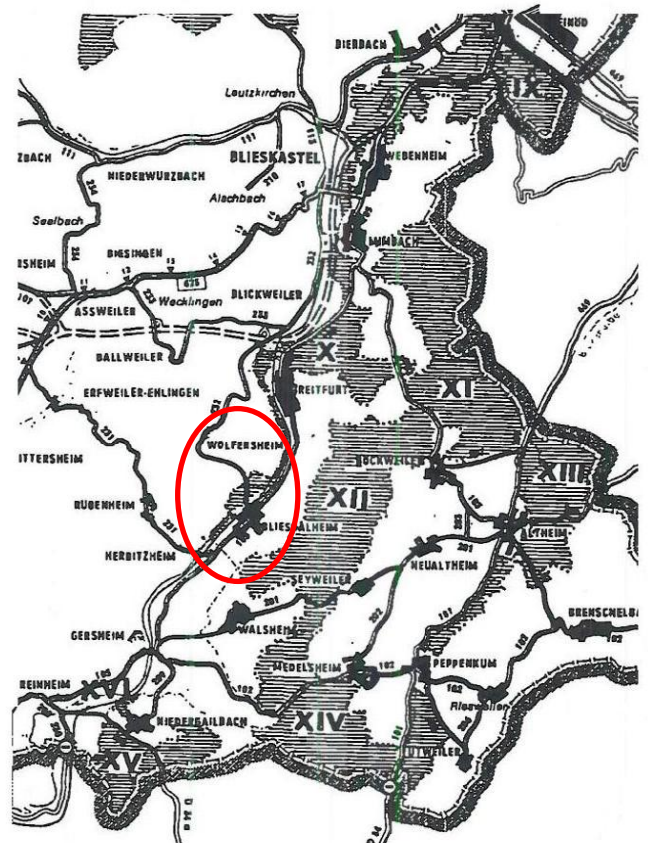
Die Gewanne:

Im Haag, Oberer Kuhwald, Im ober'n schwarzen Weiher, Jägerskopf, Obere Spiekwiesen, Schwarzfelder Dick, Im Lindenschacher Bruch, Jägersdick, Mördersdell, Großer Lindenschachen, Lindenbruch, Lindenweiher, Lindenweiher-Thal, Jägers-Wald, Lindenschachen Horten, Königsbruch, Hummelwald, Langenbühl, Bruchwiesen, Kleiner Lindenschachen.

Gebiet V

Die Gewanne:

In den Herrnwiesen, Ober der Mühle, Hinter dem Hochwald, In der Feilbach unten am Forellenweiher, In der Hechenbach an der St. Wendeler Straße, Im Folloch, In der oberen Feilbach und Feilbach, Am unter'n Dörrgraben-Elfte Gewinn.



Gebiet VI

Die Gewanne:

Unten am Hirschberg links am Weg, Vorn am Hirschberg, Auf dem Hirschberg, Am Hirschberg vor dem Hirschweiher, Auf dem Hirschberg in den neuen Stücken, In den Zwerchäckern am Limbacher Bann, Im unter'n Hirschweiher, Im ober'n Hirschweiher, Hinter dem Kreuzersberg, Zwischen dem Hirschberg und der Altwickers Wiese, Bei Ottweiler im Eck, Auf der Blies, In der Pfaffenau, Bei Ottweiler, In der Altwickers-Wiese, Schweizerwäldchen, Auf dem Kreuzersberg, Hinter dem Kreuzersberg, In den Wolfswiesen, In den vorder'n Stücken an den Wolfswiesen, Im Brückenweg, In den Kochwiesen, 1., 2., 3. und 4. Gewinn, In den Wehrwiesen, An der Brücke, In den Eulenwiesen, An den Eulenwiesen, Hirschberg, In der Hirschdelle links dem Weg, Hirschberg in den langen Stücken, In der Dreispitz, Ober dem Kohlweiher, Hinter dem Galgenberg, Auf dem Galgenberg, Oben an der Sägmühl, Im Rosenthal, Hinter dem Wäldchen, In der Holzau, Auf der Holzau, Krummwinkel, Am Haidgraben, Im Kühebruch, Im Mühlfeld am Kühebruch, Am Mühlweg rechts, Am Krämmersberg 1., 2. und 3. Gewinn, In der Delle rechts dem Homburger Weg, Am Krämmersberg, Hinter der Dreispitz, Am Bruchberg, Vor dem Kühebruch, In den Dörrwiesen, In den Scheuerwiesen, In den Langwiesen, In den Berggärten, In dem Betzen links dem Weg, Links dem Heuweg, Im Allmend, In der Reichardtslache, In den Schlehewiesen, In den Schalwiesen, In den Stückwiesen, In den Sickerts wiesen, In den Wäldchesgärten, In der Au, In den Mühlwiesen, Beim Storchennest, In den Brückwiesen, In den kurzen Wiesen, In den Kümmelwiesen, In den Sauerwiesen, Diesseits dem Höllengraben, Beim Höllenbrunnen, Über dem Höllengraben, In den Torfwiesen, In der kleinen Teilung, In den großen Wiesen, Am Bliesbergerhof, Schwarzer Weiher, Schmalau, An der Bach, In den Süßwiesen, In der Ochsenweide, Vordere Ochsenweide, In den Flatterwiesen, In der neuen Teilung, Marxenweiher, Im unteren Marxenweiher.

Gebiet VII

Die Gewanne:

Am Störzenbühl, Distrikt Störzenbühl, Störzenbühl, Am Exerzierplatz, Franzosendell, Am großen Kehrberg, Am kleinen Kehrberg, Auf dem Königsbruch, Über der Schanz, Moscheldell, Am Louisenrech, Bechhoferkopf, Vierherrenwald, Am Karlsberg, Am Schloßberg, Suppensüssel, An den Weinbergen, Hinkelsloch, Am großen Pulverturm, Closenbruch genannt Benzenkappe, Am Hei-

denbruch, An der Reichertsbach, Oben am Mämmelsdämmchen, Hinter dem Dämmchen, Oberer Bruch am Weiher, Erlenwiesen, Neue Teilung, Vor dem Dämmchen, Am Hasenhübel, Am Binnotshäuschen, Platte und Hasenhübel, Schloßberg, An der Schindkaut, Rechts dem alten Lauterer Weg, Lager, Köpfchen, Distrikt Schloßberg, Hübel, Hirschwürzloch, Herzogsgarten, Fichtenberg, Distrikt Vierherrenwald, Heckbach, Hasenthal, Hinter der Schanz, Kleiner Pulverturm, Stumpfer Gipfel, Am verlorenen Feld, Auf dem hintersten Roßberg, Distrikt Bundenbacher-Berg, Am Bundenbacher Berg, Binderfeld, Taugwiesen, Talwiesen, Talwiese, Am Tannenwald, Hang ober der Colling, Colling, Kirschberg. Auf dem Kirschberg, Zwischen der Marxenklamm und der Kirschberger Trift, Am Landgraben, An der Wüsthecke, Langgewanne, Ober der Langgewanne, Am Nobelsofen, Zwischen der Marxen- und Schützenfranken-Klamm, Am Thalheimbacher Berg, Am Zweibrücker Weg ober dem Thalheimbach, An der Schützenfranken-Klamm, Oben am Jean Paris, Jean Paris, Oben am Nobelsofen, Kalkoferdell, Altkalkofen, Trummstücke, Ober den Kalköfen, Am kleinen Kirchenzehnten, Links am Zweibrücker Weg, Zwischen der Sauwiese und dem Zweibrücker Weg, Sauwiese, Links am Zweibrücker Weg, Ober den Dachslöchern, Am Berg unter Jean Paris, Am Einöderweg, Auf dem Steinbruch, Am Wingertswieserberg, Am Schorrenwald, An der Wingertswiese, Oben an der Wingertswiese, An der Hainbuche, Ober der Patron, Am Zweibrückerweg Rechts, Auf'm Patronenkopf, Auf der Einöder Höhe, Rotes Land, Patron, Am Wollspinnersberg, An dem

870

Schreinerberg, Auf der Steinrossel, Unter dem Weiherdamm im Schachen, Oben am Eckwald, Am kleinen Gabion, Unterm Weiherdamm im Bruch, Unter dem Weiherdamm, Im Audenkellerthal, Audenkellertal, Ober der Schwarzenacker Mühle, Bei der Schwarzenacker Mühle, Auf der Leimenkaut, Auf dem Ebersberg, Altwald, Auf dem Webersberg, Am Webersberg, Webersberghang, An der Heide, Grandpairs Loch, Auf dem Rossberg, Auf dem hintersten Rossberg, Hundshecke, Rennbahn, Rossberg.

Gebiet VIII

Die Gewanne:

Rohrbacher Wald, Kleberbach, Fuchsbau, Hirtenwiese, Zwischen den Zäunen, Dreispitze am Limbacher Weg, An der Gasse, Kohlroth, Harrau, Tiefenthäler, In der Moosbach Vierte Gewanne, Im oberen Speckenbruch, Limbacher Wald, Moosbach, Zwerchbruch, Im Sägeweiher, In den Abstäber Wiesen, Zwischen dem Abstäberhof und großen Sägeweiher, Rechts dem Kirkeler Weg, Zwischen den beiden Landstraßen, Im Abstäber Hofland, Vor dem Kühloch, Vor'm Hockenwäldchen, Im Kühloch, Im Hockenwäldchen, Gengelsberg, Bei der alten Lehmenkaut, Vor der alten Lehmenkaut, Vor der Hohl, Fuchstal, Hoher Kopf, Oben an der Chaussee, Unten an der Chaussee, In den Hofwiesen, Auf dem Bremenbuckel, In den Abstäber Weiherwiesen, In der Bruch-Ahnung, Hinter den Gärten, Am Kirkeler Feld, Im Hofland, Todtenpfuhl, Limbacher Wald, Kanzlei, Buchwald, Im Bruch, Am Schornhügel, Im Knirpsweiher, Im Schornweiher, Im Bruch unter dem langen Weiher, Schüßler Wald, Oberer Schüßler Wald, Unterer Schüßler Wald, Im langen Weiher unten am Darim, Im unteren Lebschweiher, Oberer Lebschweiher, Auf dem Stockfeld, Mooswiesen, Alte Eschweiler Schläge, In den Buchholz-Wiesen, Buchholz-Weiher, Neuhäusler Wald, Junge Eschweiler Schläge, Alte Straße, Krötenbruch, Tannenwald, Im Kammer-schreibers-Weiher, Neuhäusler Arm, Unterer Lambertsberg, Herrendicker Schlag, Oberer Lambertsberg, Prachtwald, Oberweidental, Im ober'n Weidental Weiher, Im hohen Feld, In den Langenfeldern, In der Stoffels-Dell, Ober dem Rohrbacher Weg, Am Köpfchen, Im alten Weiher, Im oberen Storchweiher, Hollerlöcher, Tiefenthal, Schulzenthal, Hirschberg, Kirkeler Wald, Saugarten, Droblerhang, Frauenthal, Hutschuckerkopf, Hutschuck, Im Frauenthal, Unterer Storchweiher, Klingerkopf, Lambertsberg, Geißbach.

Gebiet IX

Die Gewanne:

Spitzwiese, In den Kohlwiesen, In der Guttenbrunner Au, In den Mühlwiesen, Am roten Pferch, Im Eichelchen, In den Mengertssträngen, Am Kirkeler Pfad, Am Gerhardsden Mengertssträngen, Am Kirkeler Pfad, Am Gerhards-

graben, Im Wittumhof, In den Stegwiesen, Vor der Aubrücke, In der Gänsweide, Im Ohlkorb, Im Ewignest, In den Langwiesen, In den Nonnenwiesen, Im Käsbrühl, Im Meßingergerei, Im Dörrfeld, Im kurzen Haufen, Im langen Haufen, In der Hundswiese, An der Altmühle, In den Kreuzwiesen in der Au, In den Strängen. Im ober'n Winkel, Im Münchswinkel, An der Staffel, Im Wirbel, In den ober'n Strängen, Im Trisch, In der ober'n Spitze, In den Etzeln, Vorderer Renkersberg, Hinterer Renkersberg, In den Hainbuchen, Unten am kleinen Eichwäldchen, Im Bandlergrund, Im Paulusbösch, Im Fronnert, In der Reinhardtsschlache, Im kurzen Acker, Im langen Acker, Unten am langen Acker, In der Flechthecke, Im Vohloch, Im Welzwinkel, In den Spitzwiesen, In den Eichwiesen, Im Wäldchen, In den Sauerwiesen, In den Waldwiesen, Im Herrmannsrödel, In den Gießenäckern, Bei den Eichen, In den Fischersträngen, Im Bohnenwinkel, In den Annewiesen, Im Groppenstrang, In den Hundswiesen, Am Hundswieserberg, Erzloch, Oben am Erzloch, Vor'm Erzloch, In den breiten Äckern, Auf der Platte, Am Bruchberg, Im Wasserfall, Vor der Dick, Die Dick, Auf den Haberäckern, Vor dem Buchwald, Buchwald, Am roten Klamm, An der Salzklamm, Am Hasenbrunnen, Im Heimbucher Tälchen, Am Dichtpfuhl, In den Schelwiesen, In den Kappesgärten, Am Dichtberg, In Neugraben, Im Spötterbösch, Im dünnen Gestöck, Im Leißwinkel, Im hinter'n See, Im vorder'n See, Im Wolfswinkel, Im Gloß, Im Birkengerät, Hinter den Specken, In den hinter'n Holz-wiesen, Im ober'n Allment, In den vorder'n Holz-wiesen, Hinten an den Schelwiesen, Am Schelwiesgraben, Im Pfaffeneck, In der Weiherlache, Niederroth, Hinter den Erlen, Die Brückwiese.

Gebiet X

Die Gewanne:

Im Schwindswinkel, Im Mimbacher Allmend, Am Mühlenberg, In den Augärten, Im wüsten Etzel, Hinter den Augärten, Am Pfaffenacker, In den Kälberwiesen, Im Lenkholz, In den Breitwiesen, Im Bruch, Im Gestöck, In den Neuhauser Wiesen, Bei den Koppen, In den Holz-wiesen, Im Wuckertsweiher, Sitterswald, Rödbusch, In den Rödern vordere, mittlere und hintere Ahnung, Hinter dem Herrénwald 1. und 2. Ahnung, Bei der Dupplklamm auf Rödscheid, Auf der Dupplklamm, Herrenwald, Farrenwald, Seiterswald, Seitersallmend, Gänsweide bei der Gypsgrube, Gipsgrube, Bei der Weberischen Gypsgrube, Gipsgrube hinter'm Kahlenberg, Hinter'm kahlen Berg, Waldwiese, Auf dem Kahlenberg, Vor dem kahlen Berg, Ober dem Geißbrunnen, Auf Rödscheid, In der Dupplklamm, Links dem Rödelweg, Vor dem Buchholz, Vor der Hirschklamm, Auf'm Buchholz, Auf der Buchholzer Höhe, Buchholzer Klamm im Hangjudenbach, Buchholzer Klamm, Am Steinbruch, Wagenfurt, Spitzwiesen, Bruch, Pfuhlwiese, Bruch Erste Verloosung, Bruch Zweite Verloosung, Unten an den Krautgärten, Vorn an den Krautgärten beim Sauborn, Mühlwiese oder Adelsbach, Breitwiese, Im Heizenbrühl, In der Spitzwiese Eben, Stockwiesen, Im Allmend obere Ahnung, untere Ahnung, Oben an den Greinäckern, Greinacker, Am Rebenberg 1. und 2. Ahnung, Aufund abgehende Stücke jenseits der Blies, In der Maiau, Im Brückgarten, Das Wehr, Im Wooggarten, Unten am Dorf zwischen Blies und Bahndamm.

Gebiet XI

Die Gewanne:

Auf der Hornbacher Höhe, Vor'n am Exborn, Am Fürtgesgarten, Auf dem Hohen Rech, Auf dem Hornbacher Berg, Oben am Schorwald, Der Schorwald, Beim Imeneck, Vor der Ochsen Au, An der Ochsen Au, Oben am Wald Imeneck, Imeneck, Im Gänssteiger-Grund, An der Gänssteig, In dem Gänssteig, Am Möhlsbacher Bann, Hinter der Hornbacher Höhe, Am Steinbruch, Am Schachen, Ober der Badstube, In der Badstube, Schenkelsberg, Badstube, Stockfeld, Bösch, Haberberg, Im Klosterbusch, Mörchestal, Im Mörchestal, Im Thal, Am Blieser Pfad, Hinter der Hackstocker Dell, An der Hackstockerdell, In der Kuhnendell, Am Wieschen, Hinter dem Exborn, Im Dümpel vorder'n, mittler'n und hinter'n, An der Mörderklamm, Am Dellweg, Beim Bachbäumchen, In der Dellklamm, Im Schelmenthal, Unten an dem Bösch, An der Blieser Straße, In der Dörrerbach, Hinter der Grünbach, Grünbacherwald, Hinter'm Scheit, Am Scheitwald, Scheitwald, In den langen Beeten, Die obersten Grundwiesen hinter dem Scheit, Am Grundberg, Im Dorfstück,

Auf dem Welschberg, Auf dem Welschberg anderseits der Hunau, Grundberg, Hinten am Welschberg, Vor der Süßenbach, In der Süßenbach 1., 2. und 3. Ahnung, Oben in der Süßenbach, Guldenäcker, Krummenäcker, Auf der Grub, Geissenrech, Vorn am Welschberg, Am neuen Weg, Oberste Grundwiesen hinter dem Scheid, Am Girkersberg, In Freishauser Bösch, Hinter'm Pfarrgarten.

Gebiet XII

Die Gewanne:

Kalkofen-Wiesen, Hinter'm Allmend, Am Kalkofen, Die Dreispitz im Kalweck, Oben am Allmend, Im Allmend, Am Bruchberg, 3., 4., 5. und 6. Ahnung, In der Hupbach in der Dick, In der Hupbach 1. und 2. Ahn, Hundertmorgen, Hellenberg, Spitzacht, Dachslöcher 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Ahnung, Achte Ahn im Blumengärtl, Siebente Ahn in den Hundertmorgen, Kirchheimer Hochwald, Kirchheimer Wald, Hetschenbach, Großer Wald, Kammersrech, Steinhübel, Alte Straße, In der Hetschenbach 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Ahnung, In der untersten Hetschenbach, In der obersten Hetschenbach, Am Wallersacker, Hetschenbacher Wiesen, In der Hetschenbach, In der Hetschenbach auf Bayerswiese, Bayerwiese, Höllwiesen, Süßwiesen, Ober der Walsheimer Tränke, Gurichseck, Im Matzen großes Stück, Bei der langen Steinmacher, Unter den Ruthen hinter'm Wald, Auf den Ruthen am Waldersacker, Hochwald, Auf'm Herzensbühl, In der obersten Ahnung in der Fohmbach, Stoßt auf die Fohmbacher Klamm, Langwiesen, Auf der Hart, Ober den Hawiesen elfte Ahn, Buchwald, Hetschenbacher Wiese, Auf der Platte, Buchwald, Oben der Lehwiese Vierte Ahn, Hinter der Lehwiese Fünfte Ahn, Ober der Neuweise Sechste Ahn, Hinter Gelben, Hinter Osthofen, In den Neuwiesen, Am Wittbaum, Ober der Talsbach, Ober den Hawiesen elfte und zwölfte Ahn, Ober den Rohrwiesen zweite Ahn, Ober den Sauerwiesen siebte, achte und neunte Ahn, Beim Röhrbrunnen, Untere Hawiese, Binsenwiese, Langwiesen, Am Horech erste, zweite, dritte Ahnung, Im Blickersloch, Am Gurichsberg, An der Fohmbach, An der Leimenkaut, In den kurzen Beeten, Ober dem Linsenpuffert, Auf dem Langgraben, Auf'm Ha streckt auf die kurzen Beeten, Harech, Ober den Erlen, Auf'm Ha am Sangenwald, In den Erlen, Oben am Blickersloch erste, zweite und dritte Ahnung, Ahnung ober'm Röhrbrunnen, Im Blickersloch streckt auf den Walsheimer Bann, Im Blickersloch streckt auf den Walsheimer Weg.

Gebiet XIII

Die Gewanne:

Hinter dem Bödinger Eck, Schalkswiese, Aschbacher Kopf, Aschbacher Langwiese, In der Burgerdell, Am Burgerwald, Moorseiders, Hinter dem Heidenhübel, Auf dem Heidenhübel, Vor dem Heidenhübel, Vor der Burgerdell, Hinter den Birken, In den Birken, Auf den Birken, An dem Kalbauer Berg, Kalbau, Stehtacker, Schäferwiesen, Im Schwadl, Im Frohnbösch, In der Fuchsbritsch, Vor der Fuchsbritsch, Obig der Mühle, Im kleinen Krämer, Zwischen den Gräben, Weidmanns Wiese, Auf Weidmanns Wiese, Frohnthal, Birkenwiese, Vor den Birken, Osterfeld vordere, mittlere und hintere Ahnung, Auf dem Osterfeld, Auf dem Kuckucksberg, Vor Moorseiders, An der Brandstatt, Hinter der Brandstatt, Hinter der Höhe, Beim Zunzenbrunnen, Am Zunzenbrunnen, Schneckenhübel, In der Wallenbach, Braunsrech, Zwischen den Gräben, Im kleinen Krämer, Auf der Benzenwiese, An der Wallenbach, Großer Krämer, Vor der Höhe, Auf der Gräfinthaler Dell vordere, hintere Ahnung, Steinacker, Vor'm Steinacker, Am Rußthaler Berg, Hinter der Gräfinthaler Dell, In der Gräfinthaler Dell, An der Gräfinthaler Dell, Hinten auf dem heiligen Berg, Auf dem heiligen Berg, Am heiligen Berg, Kalkofer Dell, Kalkofer Berg, Auf'm Kalkofer Berg, Im Rußthal 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Ahnung, Langhecke, Hungerberg, Rußthaler Kopf, Am Zollstock, Legen, An der Lohdelle, In der Lohdelle, Auf dem Lager, Vor der Lohdelle, Kurzhecke, Am Feldbrunnen, Hinter dem Zaun, Ober der Mühle, In der Breitwiese, Im Matzenebeneck, Pfaffeneck, Im Katzenbrunnen-Garten, Große Erden, Kleine Erden, Sandhübel,

Mockenpfuhl, Vor dem Wehr, Am Mühlwehr, Vor der Herrenwiese, Hinter der Herrenwiese, Große Herrenwiese, Langwiese, Schmalwiese, Im Altheimer Brühl, Im Zinsloch, Auf'm Zinsberg, Auf dem rothen Acker, Im langen Eck, In den Neuwiesen, Im Hollereck, Im Schuleck, Auf dem Holleracker, Auf dem kurzen Acker, Auf dem kurzen Acker bei der Mühle, Kaisergärten, Im Mühlbrühl, Krummwiesen, Im Mittags-Allmend, Im Hollerbühl, Große Herrenwiese.

Gebiet XIV

Die Gewanne:

Sangenwald, Alte Schanze, Garküche, Klosterwald, Oben an der Straße streckt auf den Wald, Oben an der Straße streckt auf den Schwefelspfuhl, Oben am Steinacker, Oben am rothen Acker, Am Klosterwald obig der hohen Straße am Gersheimer Fußpfad, In der kleinen Hohl, Im Etzenthal, Beim Rehbrunnen, Wolfsgalgen, In der Leimkaut, Unten an der Kapelle am Gersheimer Fußpfad, Die Lange Ahnung oben an der großen Acht, Über dem Husarenberg, Auf dem Husarenberg, Hinter der Kapelle, Auf dem Husarenberg streckt auf den Fußpfad, Oben an der Korbwiese, Lange Ahnung hinter'm Berg, An der Kapelle streckt auf die kurze Ahnung, Hinter der Kapelle streckt auf die Straße, Die Ahnung streckt auf die Kapelle, Hinter der Kapelle zweite Ahnung, In der Rott hinter der Leimkaut, Hinter der Kapelle kurze Ahnung, Hinter der Kapelle streckt auf die kurze Ahnung, Über der Thinninger Delle, Über Thinningen, Im Korb, Zwischen den Gräben, Krumme Ahnung streckt auf die Sauerwiesen, Auf dem Wolfsgalgen hinter'm Weinberg, Kurze Ahnung beim alten Kalkofen, Oben an der Sauerwiese, Hinter dem alten Kalkofen, Hintere Ahn am Wolfsgalgen, Hintere Ahnung streckt auf den Schenkenbrunnen, Vordere Ahn am Wolfsgalgen, Im Rott am Wolfsgalgen, Im kalten Eck, Beim Schenkenbrunnen, Baumbusch, Sauerwiese, auch Hirtenwiese, In den neuen Wiesen, Ober dem Dorfbrunnen, Lange Dorfweise, Nesselwiesen, Im Korb hinter'm Allmend, Lange Dorfweisen im Eckingen, Streckt auf die Nesselwiese, Trübborner lange Ahnung, Im Pfercheck, Über der Nesselbrunner Ahnung im Pfercheck, Ober dem Pfercheck, Über'm Pfad am Baumbusch, Lange Ahnung über der Hasenbrunner Dell, Auf der Gerwiese, In der Gerwiese, Unten an der Gerwiese, Hirtenwiese, Unten an der Hirtenwiese, Hintere Ahnung streckt auf den Kothbach, Unten an den Schwarzenberger Wiesen, Im Eckinger Allmend hinter dem Krötenbusch, Beim Krötenbusch streckt auf den Kothbach, Im Krötenbusch kurze Ahnung, Im Krötenbusch lange Ahnung, Im Krötenbusch, Hasenbrunner krumme Ahnung, Hinterste Ahnung bei'm Baumbusch, Sauerbrunnen, Im Hutschenfeld, Am Wachholderberg, fünfte, sechste, siebte Ahnung, Anderseits dem Distelthälchen, dritte, vierte Ahnung, Im Krötenbusch erste, zweite Ahnung, Im Distelthälchen, diesseits dem Distelthälchen 1., 2., 3. und 4. Ahnung, Diesseits dem Distelthälchen ober dem Furtenweg, Hintere Ahnung streckt auf den Distelthälchens-Berg, Ober der Herrenwiese, Die Herrenwiese, Auf der Bickenalb, In der Bickenalb unten an der Straße, In den Bachwiesen, In der

Bommersbach, Längs der Bommersbach, Unter'm Ebenweg 1., 2. und 3. Ahnung, Bei den Kirschbäumen, Im Bommersbacher Rech, Über'm Distelgarten, Distelgarten, In der Au, Rechgarten, Auf'm Gassenacker, Krumme Aecker, Unten an den Herrenwiesen, Schindwasen, Uttweiler-Wald, Kempentrisch, Krempentrisch auf dem Fels, Neben der Bommersbach, Bommersbacher Berg, Unten am Wald lange Ahnung, Auf dem Hohrech, In den kurzen Beeten, Unten am Hohrech, In den ober'n Breitwiesen, Bei'm Engelsbrunnen, Hohrechtsklamm, Hohrechtsdell, Auf dem hintersten Eschweiler, Am Eschweilerberg, Im Garnstock, Im Fuhrfeneck, Bei der Fuhr, Bei den Steegwiesen, Auf dem vordersten Eschweiler, Hinter dem Demsgarten in der Arschkerb, Hinter den Steiggärten, Unterste Steigwiesen, Witthum, Auf dem Ebenberg, Über dem Mühlweg 2. Ahnung.

Gebiet XV

Die Gewanne:

Buchenbusch, Hinter'm Buchenbuscher Wald, Witthumland, Am Brücker Berg, In der Brücker Dell, Unten am Buchenbuscher Wald streckt auf das Witthumland, Oben am Teschenbrunnen, Beim Teschenbrunnen, An der Brücker Dell, Auf'm Homerich, Auf'm Galgenberg, Im Hesselbruch, In der Hubwiese, Bei der Kapelle, Oben am Brühl, Oben an der Kapelle links am Bliesbrücker Web, Bei'm Martinspoos, Oben am Buchbuscher Fahrweg links, Oben am Obergailbacher Fahrweg, Schwammbach, Auf dem Zwenacker, In den Seeden, Farrenwiese, Am Etzel, Etzel, Beim Ohmelbrunnen, Am Labenacker, Oben am Wallringer Bach, Oben an den Ellern beim Fuchsenußbaum, Im Bauert, Am Schachenhübel, Höll, Bei der Himsklamm, Himsklamm, An der Himsklamm, Am Ebertsberg, Bei'm Engelsbrunnen, In den Dachslochern, Am Kopfel unten am Weg, In den Ellern, Oben an der Posswiese, In der Posswiese, Am Dohlenacker, Dohlenacker, Oben am Dohlenacker, Am Rebenberg, Schindkaut, Auf der Sperr, Ober dem Wallringer Garten, Oben am Allmend.

Gebiet XVI

Die Gewanne:

Im Thal, In der Sandkaut, Auf der Untersten Au.

§ 4

In dem geschützten Gebiet ist es verboten Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 5

(1) Zur Vermeidung der in § 4 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedigungen; ausgenommen sind Zäune zum Schutze der Erzeugnisse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die eine Höhe von 1,20 m und eine Pfostenstärke von 17 cm nicht überschreiten und die dunkelgrün, grau, oliv oder braun gehalten sind;
- c) den Abbau von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderer Erdbestandteile sowie für jede Änderung der Bodengestaltung, einschließlich der Wasserläufe und Weiher;
- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch;
- e) die Anlage von Wegen, Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- h) das Befahren der Gewässer mit Motorfahrzeugen;
- i) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege und Straßen; das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- j) die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt; hierzu zählen auch industrielle Abfälle, Kraftfahrzeuge und ähnliches.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 4 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 4 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

§ 6

(1) Die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind und die das Landschaftsbild und den Naturhaushalt möglichst schonen sowie auf die rechtmäßige, nicht das Landschaftsbild und den Naturhaushalt störende Ausübung der Fischerei und der Jagd, jedoch ohne die Errichtung von Fischerei- und Jagdhütten.

(2) Veränderungen der Nutzungsart sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Untere Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 4 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(3) Nutzungsart i. S. des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Wald, Gehölz, Hecke, Gewässer, Sumpf, Moor, Unland oder als landwirtschaftliche Nutzfläche. Brachland zählt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn Eigenschaften der erstgenannten Gruppe nicht erkennbar sind. Wechsel zwischen Ackerland, Grünland und Weinberg, also solche innerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung, sind nicht anzeigepflichtig.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

§ 7

(1) In besonderen Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde im öffentlichen Interesse Ausnahmen von § 4 zulassen.

873

Die Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

§ 8

(1) Eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 3) und eine Ausnahmegewilligung (§ 7) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.

(2) Nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (im Amtsblatt des Saarlandes) in Kraft.

Homburg (Saar), den 12. Dezember 1973

**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)

Nach § 6 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürli-

chen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. Ap-

68

ril 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

Zusatz Paragraph (§ 6a) Windenergieanlagen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015	790
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015	794
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015	802
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015 ...	810
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015	814
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015	821
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015	826
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015	831
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015	838
Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015	842
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015	847

**124 Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“
(N 6709-302)**

Vom 2. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 198,11 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet umfasst Flächen der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Blickweiler, Breitfurt, Mimbach und Wolfersheim, sowie Flächen der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Bliesdalheim, und liegt im Blietal zwischen der Straßenbrücke der B 423 in Blieskastel und der Kläranlage nördlich von Bliesdalheim. Das Gebiet erstreckt sich über den südlichen Abschnitt der Blietalweitung mit einer ausgedehnten, im Buntsandstein und Muschelkalk angelegten Überflutungsau mit Röhrichten, Großseggenrieden, mesotrophen Feucht- und Nasswiesen/-brachen und Auenwäldern.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1 : 2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Je eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel und der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

Seiten 803-807 nicht relevant

Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

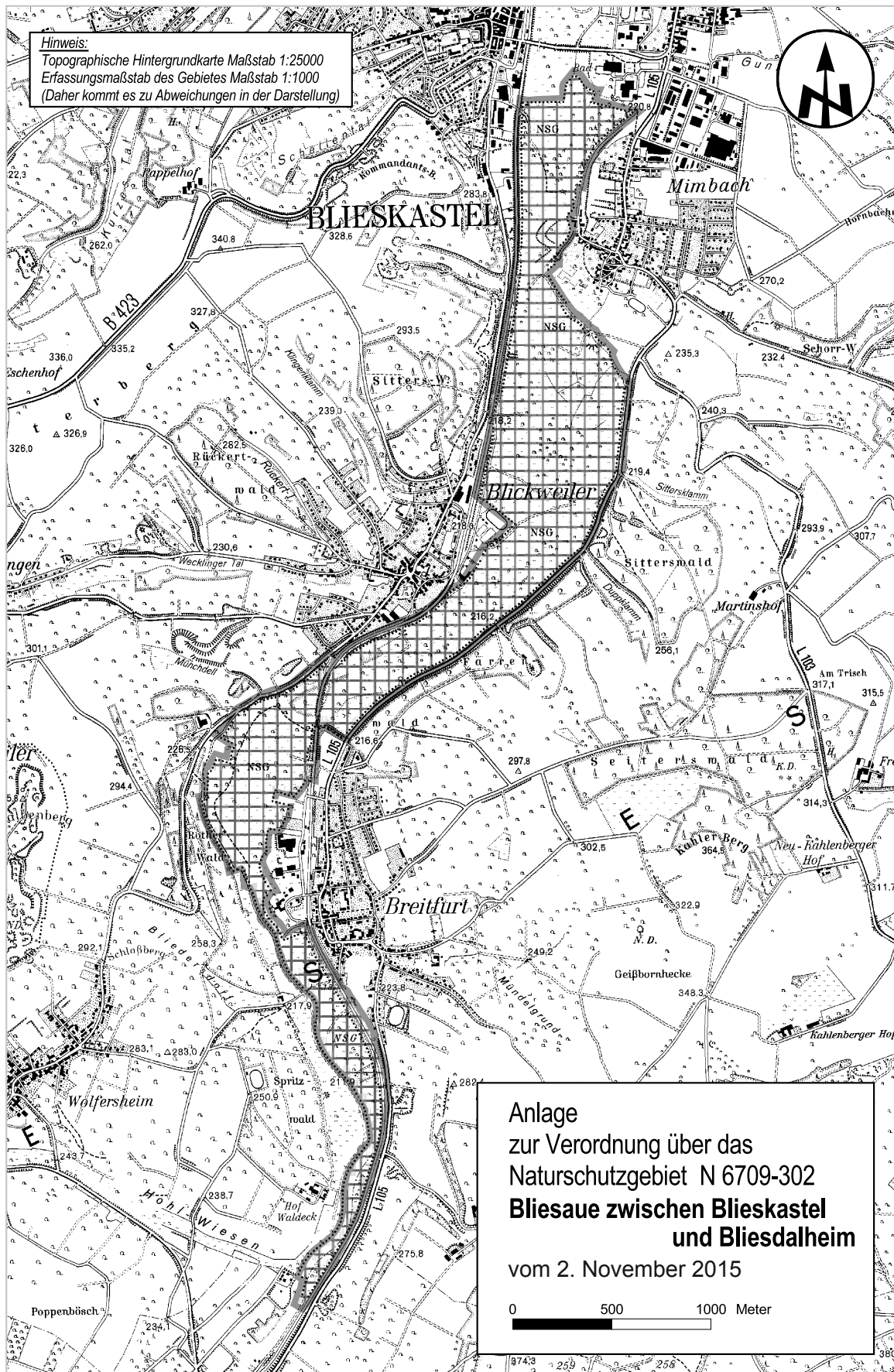
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ vom 1. Juni 1993 (Amtsbl. des Saarlandes S. 654) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. November 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

***Berichtigung des §8
bezüglich Außerkraftsetzung von
Landschaftsschutzgebieten
siehe nachfolgende Verordnung***





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Januar 2016	Nr. 1
------	--	-------

*Berichtigung der Verordnung vom 02.11.2015 über das
NSG „Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“
(N 6709-302) vom 09.12.2015*

Verlagerung von Veröffentlichungsinhalten von Amtsblatt Teil II in Teil I

Neues Unternehmen für Satz, Korrektur, Druck und Vertrieb des Amtsblattes ab 30. Dezember 2015

Durch das Gesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes vom 1. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 932) werden Inhalte, die bisher im Amtsblatt Teil II veröffentlicht wurden, in das Amtsblatt Teil I verlagert. Somit werden zukünftig unter anderem der Krankenhausplan, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse der Landesverwaltung sowie alle Stellenausschreibungen der Landesverwaltung und Bekanntmachungen in Bezug auf Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide in ausschließlich elektronischer Form in Teil I veröffentlicht. Eine vollständige Auflistung der zukünftigen Inhalte des Amtsblattes Teil I finden Sie im § 3 Absatz 2 des Amtsblattgesetzes. Veröffentlichungen, die bisher unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Teil II des Amtsblattes veröffentlicht wurden, bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Die Arbeiten für Satz, Korrektur, Druck, informationstechnische Aufbereitung und Vertrieb des Amtsblattes erfolgten bisher durch die Saarländische Druckerei und Verlag GmbH und die juris GmbH. Ab dem Jahr 2016 werden diese Arbeiten zukünftig durch TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH und die juris GmbH durchgeführt. Auf der letzten Seite finden Sie die angepassten Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung vom 30. Dezember 2015 in Kraft und schlagen sich erstmals in der neuen Amtsblattausgabe des Teil I und Teil II vom 14. Januar 2016 nieder.

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Vom 8. Dezember 2015	3
Verordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301). Vom 9. Dezember 2015	3
Berichtigung der Verordnung vom 4. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 7. Dezember 2015	6
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ L 6809-304. Vom 21. Dezember 2015	8
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis. Vom 18. Dezember 2015	15
Berichtigung der Verordnung vom 2. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302) Vom 9. Dezember 2015	17
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2016. Vom 23. Dezember 2015	17
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2015/2016. Vom 23. Dezember 2015	18
Verordnung über die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit den Berufen Erzieherin oder Erzieher sowie Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger. Vom 18. Dezember 2015	19
Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Vom 1. Januar 2016	19
Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Saarlandes (VV-HS). Vom 30. November 2015	23
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum (FRL-Breitband). Vom 22. Dezember 2015	24
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main, Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna. Vom 14. Dezember 2015	24
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main, Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwaijri. Vom 14. Dezember 2015	24
Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 22. Dezember 2015	24
Stellenausschreibung der Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz	25
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz. Vom 5. Januar 2016	26

**17 Berichtigung der Verordnung
vom 2. November 2015 über das Naturschutzgebiet
„Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“
(N 6709-302)**

Vom 9. Dezember 2015

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302) vom 2. November 2015 (Amtsbl. I S. 802) wird wie folgt geändert:

In der Verordnung sind die § 4 Absatz 1 und § 8 durch die nachfolgenden Vorschriften zu ersetzen:

§ 4

Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Flächen trocken zu legen sowie der Bau von Drainagen,
2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
3. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen,
4. Dünger oder chemische Mittel anzuwenden oder Wanderschafherden zu pferchen,
5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
6. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
8. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
9. die Wasseroberfläche mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren sowie mit Booten in der Zeit vom 15. April bis 15. August (Brutzeit) eines jeden Jahres,
10. zu baden,
11. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen sind an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
12. wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
13. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu schädigen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ vom 1. Juni 1993 (Amtsbl. S. 654) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert“ vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631) sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Die Berichtigung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft

Saarbrücken, den 9. Dezember 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

6

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die in das Verfahren der „Stiftung für
Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge
an der Universität des Saarlandes
für das Sommersemester 2016**

Vom 23. Dezember 2015

Aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 331) verordnet die Staatskanzlei:

§ 1

Für das Sommersemester 2016 werden die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------|----|
| 1. Medizin | 0 |
| 2. Zahnmedizin | 0 |
| 3. Pharmazie | 30 |

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Dezember 2015

Die Ministerpräsidentin
Kramp-Karrenbauer